



# Satzung

des

**Jugend-, Kultur-und Bildungsarbeit in Berlin und Schlowe e.V. (JKBBS)**

**- in der Fassung vom 10. November 2018 -**

## **§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr**

- (1) Der am 8. April 2016 gegründete Verein JKBBB e.V. führt ab dem 10. November 2018 den Namen »Jugend-, Kultur-und Bildungsarbeit in Berlin und Schlowe« (JKBBS). Er wird in das Vereinsregister eingetragen und erhält nach der Eintragung den Zusatz »e.V.«.
- (2) Der Sitz des Vereins ist Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

## **§ 2 Zweck, Aufgaben und Grundsätze der Tätigkeit**

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts »steuerbegünstigte Zwecke« der Abgabenordnung, und zwar durch die Förderung der Jugendhilfe, insbesondere der Jugendarbeit nach § 11 (3) KJHG, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Erziehung, Volks- und Berufsbildung einschließlich der Studentenhilfe, die Förderung des Naturschutzes, die allgemeine Förderung des demokratischen Staatswesens und die Förderung des bürgerschaftlichen Engagements zugunsten gemeinnütziger Zwecke.

Die Zwecke werden verwirklicht insbesondere durch die

- (a) Organisation und Durchführung von Workshops, z. B. in textilen Gestalten (Weben, Nähen, Stricken, Häkeln, Filzen), Papierbearbeitung (Buchbinden, Papierschöpfen), Musikmachen (Chor, Gitarrenkurs, Band) und Mediengestaltung (Hörspiel- und Filmproduktion);
- (b) Durchführung von Veranstaltungen (Konzerte, Filmvorführungen, Lesungen) und Seminaren zur kulturellen Bildung;
- (c) Durchführung und Unterstützung von Seminaren der pädagogischen, philosophischen und politischen Bildung;
- (d) Organisation und Durchführung von erfahrungsorientierten und erlebnispädagogischen Aktivitäten (Bootfahren, Angeln, Brotbacken);
- (e) Organisation und Durchführung von waldpädagogischen Angeboten zur Heranführung von Kindern und Jugendlichen an einen sanften Umgang mit der Natur und ein nachhaltiges Umweltinteresse;

- (f) Kooperation und Zusammenarbeit mit Berliner Jugendverbänden, Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe, Fach- und Hochschulen sowie Universitäten, politischen Initiativen und kulturellen Einrichtungen, sofern diese steuerbegünstigt sind;
  - (g) Entwicklung der gepachteten Liegenschaft im Uhlenhorst 13 in 19406 Borkow und Betrieb derselben als Jugend-, Kultur- und Bildungseinrichtung. Dies soll die kostengünstige Nutzbarkeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene im Rahmen von Kinderreisen, Gruppenfahrten, Zeltlagern, Seminaren, Workshops und Klassenfahrten gewährleisten.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit ehrenamtlich aus. Mittel, die dem Verein zufließen, dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

### **§ 3 Mitgliedschaft**

- (1) Natürliche und juristische Personen können Vereinsmitglieder werden.
- (2) Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme.
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss oder Tod.
- (4) Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem vertretungsberechtigten Vorstandsmitglied zum Ende des Kalenderjahres. Die schriftliche Austrittserklärung muss mit einer Frist von zwei Monaten jeweils zum Ende des Geschäftsjahres gegenüber dem Vorstand erklärt werden.
- (5) Ein Ausschluss kann nur aus wichtigem Grund erfolgen. Wichtige Gründe sind insbesondere ein die Vereinsziele schädigendes Verhalten, die Verletzung satzungsmäßiger Pflichten oder Beitragsrückstände in Höhe des Mitgliedsbeitrags für 13 Monate. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.

### **§ 4 Mitgliedsbeiträge**

- (1) Der Mitgliedsbeitrag beträgt ab dem Jahr 2019 für Vollverdienende 60,- und für Schüler\_innen, Studierende, Transferleistungsempfänger\_innen und Geringverdienende 24,- jährlich. Der Beitrag ist jährlich im Voraus zum 31.3. auf das Vereinskonto zu überweisen.

### **§ 5 Organe**

- (1) Der Verein hat folgende Organe:
  - (a) Mitgliederversammlung;
  - (b) Vorstand;
  - (c) Beirat;
  - (d) Kassenprüfung.

## § 6 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Diese ist zuständig für:
  - (a) Die Jahresprogrammplanung (Workshops, Veranstaltungen);
  - (b) Beratung und Beschlussfassung über Anträge zur Weiterentwicklung der Vereinsziele und deren Umsetzung sowie über hierzu notwendige finanzielle Maßnahmen wie z.B. die Beteiligung an Gesellschaften, die Aufnahme von Darlehen oder ähnliches;
  - (c) Wahl und Entlastung des Vorstandes;
  - (d) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes;
  - (e) Wahl der Kassenprüfenden;
  - (f) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfenden;
  - (g) Genehmigung des Haushaltsplanes;
  - (h) Satzungsänderungen;
  - (i) Auflösung des Vereins.
- (2) Die Hauptversammlung findet mindestens einmal jährlich statt; sie sollte im 1. Halbjahr des Kalenderjahres in Schlowe durchgeführt werden.
- (3) Die Einberufung von Mitgliederversammlungen erfolgt in Textform durch den Vorstand. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens vier Wochen liegen. Mit der schriftlichen Einberufung der Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Anträge auf Satzungsänderungen müssen bei der Bekanntgabe der Tagesordnung wörtlich mitgeteilt werden.
- (4) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der Mitglieder anwesend oder durch Vollmacht vertreten sind. Alle anwesenden Mitglieder verfügen über das aktive und passive Wahlrecht und haben eine Stimme. Bei Beschlüssen und Wahlen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten nicht als abgegebene Stimmen; Stimmengleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen und Änderungen des Vereinszwecks erfordern eine Mehrheit von 75% der abgegebenen gültigen Stimmen.
- (5) Bei Wahlen muss eine geheime Abstimmung erfolgen, wenn die Mehrheit der stimmberechtigten Anwesenden das beschließt. Blockwahlen sind zulässig, wenn die anwesenden Mitglieder dem zustimmen. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Bei Stimmengleichheit entscheiden weitere Wahlgänge.
- (6) Anträge können von jedem Mitglied gestellt werden. Sie müssen mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung schriftlich beim Vorstand des Vereins eingegangen sein. Später eingehende Anträge dürfen in der Mitgliederversammlung behandelt werden, wenn ihre Dringlichkeit mit einfacher Mehrheit bejaht wird.
- (7) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung muss vom Vorstand einberufen werden, wenn das Vereinsinteresse es erfordert oder wenn mindestens 25% der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe von Gründen fordern.
- (8) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung sind Niederschriften zu fertigen. Insbesondere sind die Beschlüsse der Mitgliederversammlung in das Protokoll aufzunehmen. Die Sitzungsniederschriften werden vom Versammlungsleitenden und dem Protokollführenden unterzeichnet.

## **§ 7 Vorstand**

- (1) Der Vorstand besteht aus:
  - (a) Der/dem Vorsitzenden;
  - (b) der/dem stellvertretenden Vorsitzenden;
  - (c) der/dem Schatzmeister\_in;
  - (d) ein bis zwei Beisitzenden.
- (2) Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind: Die Vorsitzenden und die/der Schatzmeister\_in. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei der vorgenannten Vorstandsmitglieder vertreten.
- (3) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von einem Jahr gewählt. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Wahl der/des zweiten Beisitzenden erfolgt auf Antrag der/des Vorstandsvorsitzenden.
- (4) Die jeweils amtierenden Vorstandsmitglieder bleiben nach Ablauf ihrer Amtszeit so lange im Amt, bis ihre Nachfolger gewählt sind.
- (5) Dem Vorstand obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Er fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Der Vorstand berichtet der Mitgliederversammlung über seine Tätigkeit.
- (6) Der Vorstand übt seine Tätigkeit ehrenamtlich aus.
- (7) Die Vorstandssitzungen finden nach Bedarf statt, mindestens jedoch einmal im Jahr. Die Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn 3 Personen anwesend sind.
- (8) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Alle gefassten Beschlüsse werden schriftlich niedergelegt und von den anwesenden Vorstandsmitgliedern unterschrieben. Telefonische Beschlüsse erfordern die Einstimmigkeit des Vorstandes. Sie sind binnen 4 Wochen durch den/die Vorsitzende\_n in Textform an den gesamten Vorstand zu übermitteln.
- (9) Die Einladung zur Vorstandssitzung erfolgt formlos. Die Tagesordnung muss nicht übermittelt werden.

## **§ 8 Beirat**

- (1) Die Mitgliederversammlung kann einen Beirat bestellen, der den Verein im Rahmen seines Satzungszwecks wissenschaftlich und in sonstiger Weise unterstützt.
- (2) Die Mitglieder des Beirats werden von der Mitgliederversammlung für drei Jahre berufen. Die Wiederberufung ist möglich.
- (3) Der Beirat besteht aus bis zu acht Personen, die nicht Mitglieder des Vereins sein müssen. Er kann sich eine/n Sprecher\_in wählen. Die Beiratsmitglieder werden zu Mitgliederversammlungen unter Mitteilung der Tagungsordnung eingeladen.

## **§ 9 Kassenprüfende**

- (1) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von einem Jahr zwei Kassenprüfende, die nicht dem Vorstand angehören dürfen.
- (2) Die Kassenprüfenden haben die Kasse/Konten des Vereins einschließlich der Bücher und Belege mindestens einmal im Geschäftsjahr sachlich und rechnerisch zu prüfen.
- (3) Die Kassenprüfenden erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung der/des Schatzmeister\_in und des übrigen Vorstandes.

## **§ 10 Auflösung**

- (1) Über die Auflösung des Vereins entscheidet eine hierfür eigens einzuberufende Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (2) Liquidierende sind der/die erste Vorsitzende und die/der Schatzmeister\_in. Die Mitgliederversammlung ist berechtigt, zwei andere Vereinsmitglieder als Liquidierende zu benennen.
- (3) Bei Auslösung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke des Vereins, fällt das Vermögen des Vereins, soweit es bestehende Verbindlichkeiten übersteigt, an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung der Jugendhilfe.

Die Richtigkeit und Vollständigkeit der Satzung wird gem. § 71 Abs. 1 S. 4 BGB bestätigt.

Berlin, den 10. November 2018